

Statuten Elternrat Waltenschwil

1. Begründung

Die Grundlagen für die Arbeit des Elternrates bildet das Schulgesetz des Kantons Aargau vom 17. März 1981, insbesondere §35 und §36 Abs. 3.

2. Leitsätze

Der Elternrat

- sucht stets den Dialog, vermittelt in partnerschaftlicher Art und Weise, ist ein Bindeglied zwischen Schule und Elternhaus und leistet so einen wichtigen Beitrag;
- vertritt die Anliegen der Eltern und der Kinder, unterstützt Lösungsfindungen in enger Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Schulpflege;
- bezieht im Einvernehmen mit Eltern und Lehrpersonen Stellung zu erzieherischen Themen, die die Schule betreffen;
- legt hohen Wert auf die interne Kommunikation und die Konsensfindung;
- fördert die Eigenkompetenz und Weiterentwicklung auf breiter Basis;
- informiert regelmässig alle Eltern über die aktuelle Arbeit des Elternrats;
- ist politisch und konfessionell neutral.

Alle Handlungen des Elternrats betreffen das Wohl des Kindes.

3. Der Elternrat

Der Elternrat setzt sich aus Elternvertreterinnen und –vertretern der Eltern von Schülern und Schülerinnen (Kindergarten bis Oberstufe), sowie aus übrigen Mitgliedern der Gemeinde Waltenschwil zusammen. Diese vertreten einerseits die Eltern einer Klasse und bestimmen andererseits gemeinsam einen Vorstand.

Im Elternrat wird bei Beschlüssen Konsens angestrebt. Ist eine Abstimmung nötig, entscheidet das einfache Mehr. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand des Elternrats tritt in der Regel einmal monatlich zusammen.

Zwischen dem Vorstand des Elternrats und der Schulpflege sowie der Schulleitung, bzw. Schulhausleitung findet ein regelmässiger Informationsaustausch statt.

In Absprache mit der Schulleitung, bzw. Schulhausleitung vertritt der Elternrat seine Anliegen direkt in der Konferenz der Lehrpersonen.

In Absprache mit dem Elternrat vertreten Mitglieder der Konferenz der Lehrpersonen ihre Anliegen regelmässig im Elternrat.

In die Kompetenz der Generalversammlung des Elternrats fallen:

- Jährliche Wahl eines Vorstandes und Vorsitzenden, sowie der Revisoren;
- Beschluss über Beitritt in regionale, kantonale oder schweizerische Elternorganisationen;
- Festlegung und Genehmigung des Budgets sowie Abnahme der Rechnung aufgrund des Revisionsberichtes der Revisoren;
- Abänderung der Statuten.

Die Hauptaufgaben des Elternrats bestehen darin:

- die Planung und Durchführung von Projekten und Aktivitäten im Sinne der Leitsätze anhand zu nehmen;
- Arbeitsgruppen zu bilden, wobei der Beizug von Personen ausserhalb des Elternrats möglich ist (Nichtmitglieder sind nicht stimmberechtigt);
- ein Jahresprogramm, auch in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Schule, zu erstellen;
- mindestens 2x jährlich den Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit Vertretungen der Schule anzustreben;
- die Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft und den Behörden zu fördern sowie schulische Veranstaltungen und Anlässe zu unterstützen.

Die Hauptaufgaben des Vorstandes sind:

- Führung des Elternrates;
- Sicherung der Kontinuität der Arbeit bis Ende Amtsperiode;
- Festlegung der Aufgaben- und Ressortverteilung;
- Vorbereitung und Durchführung der General- und Mitgliederversammlung.

Infrastruktur:

- Dem Elternrat steht für die monatlichen Sitzungen ein geeigneter Sitzungsraum zur Verfügung. Er erhält finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde.
- Der Elternrat verfügt über eine Informationsmöglichkeit im Schulhaus.
- Der Elternrat betreibt eine Homepage (www.elternrat-waltenschwil.ch).

4. Elternvertreterinnen und Elternvertreter sowie übrige Mitglieder

Einsetzung

- Die Basis des Elternrats bilden die Elternvertreter und Elternvertreterinnen sowie übrige Mitglieder. Eltern, die als Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Elternrat mitarbeiten wollen, melden sich beim Elternrat an.
- Die Eltern einer Klasse wählen jeweils für ein Jahr eine Vertretung. Bei Verhinderung wird ein Ersatz gewählt.
- Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter stellen sich für ein Jahr zur Verfügung.

Aufgaben

- Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter sind Bindeglied zwischen den Eltern einer Klasse und dem Vorstand des Elternrats. In dieser Funktion nehmen diese Elternvertreterinnen und Elternvertreter Anregungen, Anliegen und Fragen der Eltern auf.
- Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter informieren die Eltern über Anliegen, Vorhaben und Tätigkeiten des Elternrats.
- Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter können bei Zusammenkünften der Eltern einer Klasse (Elternabende, usw.) Traktanden für ihre Anliegen und Informationen bei der Lehrperson beantragen.

- Die Lehrperson kann die Elternvertreterinnen und Elternvertreter bei der Vorbereitung und Durchführung von Zusammenkünften der Eltern einer Klasse einbeziehen.

Durch die Mitgliederversammlung des Elternrates Waltenschwil
an der Sitzung vom 20. Juni 2002 einstimmig verabschiedet

Waltenschwil, 28. Juni 2002
Elternrat Waltenschwil

Präsident, Renato Widmer